

tragen, so ergibt sich bei einer Mortalität zwischen 0,08% und 0,21% (Einbeziehung der möglichen Fälle von Transfusionshepatitis), daß jährlich 43—113 Patienten an Transfusionshepatitis sterben. — In den USA treten pro 1000 Vollblutkonserven im Mittel 5 klin.-manifeste Fälle von posttransfusioneller Hepatitis auf. Nach ALLEN sowie GRADY et al. wird die Letalitätsquote auf 10—12% geschätzt. — Die Transfusionshepatitis pflüpft sich nach den Untersuchungen des Verf. in Übereinstimmung mit der Literatur auf schwere Grundleiden auf, wobei vorbestehende Erkrankungen des Gastrointestinaltraktes, Leberschäden und Malignome im Vordergrund stehen. Es werden häufig ältere Menschen betroffen. Von den 31 Schweizer Fällen mit Transfusionshepatitis starben 13 an akuter oder subakuter Leberdystrophie. — Der Autor weist darauf hin, daß die Transfusion einer Blut- oder Plasmakonserven etwa mit demselben Mortalitätsrisiko verbunden ist wie eine Geburt. Das Risiko ist somit höher als bei einem einfachen chirurgischen Eingriff, wie Herniotomie oder Tonsillektomie. — Der Verf. empfiehlt nach seinen Feststellungen, daß jeder klinisch tätige Arzt bei einer geplanten Transfusion von Vollblut, Trockenplasma oder Fraktions-I-Präparaten prüfen soll, ob der zu erwartende Nutzen den möglichen Schaden überwiegt.

LEOPOLD (Leipzig)

Ralph A. Franciosi, Erica Awer and Michael Santana: Interdonor incompatibility resulting in anuria. (Interdonor-Unverträglichkeit, die zur Anurie führte.) [Dept. of Path., Columbia Univ. and Blood Bank, Presbyter. Hosp., New York City.] *Transfusion* (Philad.) 7, 297—298 (1967).

Verf. teilen Beobachtung bei jungem Mann mit, bei dem nach insgesamt 5 Blutübertragungen am 3. postoperativen Tag eine Anurie eintrat. Ursache hierfür war eine Interdonor-Unverträglichkeit im Kell-System. 4 Hämodialysen waren erforderlich, bis die Urinsekretion in Gang kam und sich schließlich wieder normalisierte. — Der Patient war AB Rh-pos. Kell-negativ. Alle 5 Blutspenden waren nach den Kreuzproben (Major- und Minor-Coombs-Tests) verträglich. Der Patient wies vor den Transfusionen keine atypischen Antikörper auf, danach jedoch ein Anti-Kell, das sich mit Coombs-Test nachweisen ließ. Eine der zuerst (unter der Operation) transfundierten Blutspenden enthielt ein Anti-Kell mit dem Titer 1:16000, die beiden anderen waren Kell-positiv, die letzten beiden Kell-negativ. — Diese Mitteilung soll die Notwendigkeit unterstreichen, alle Blutspender routinemäßig auf irreguläre Antikörper zu untersuchen.

W. LUBOLT (Essen)

Y. Delmas-Marsalet and M. Goudemand: Study of two anti- β -lipoprotein isoantibodies detected in multitransfused patients. [Ctr. Rég. Transfus. Sang., Inst. Pasteur, Lille.] *Vox sang.* (Basel) 14, 179—184 (1968).

R. S. Koff and T. C. Chalmers: Prisoner blood donors and posttransfusion (icteric) viral hepatitis. [Inter-Hosp. Liver Group, Boston.] *Transfusion* (Philad.) 7, 436—439 (1967).

R. Garibaldi: Aspetti medicolegali della trasfusione fetale endouterina. [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Pavia.] *Arch. Soc. lombarda Med. leg.* 3, 211—223 (1967).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **B. Niggemeyer, H. Gallus und H.-J. Hoeveler: Kriminologie. Leitfaden für Kriminalbeamte.** (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 40⁰⁰—49⁰⁹. H. 1—3.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1967. 403 S.

Mit diesem Werk schlossen Verf. eine Lücke, indem sie versucht haben, „einen einheitlichen Ansatz in der Darstellung dieses Faches zu finden“. Sie bemühten sich, alle Erkenntnisse dieses Gebietes erfassen zu wollen. Insofern geht die Arbeit über das gesteckte Ziel hinaus, nur ein Leitfaden für Kriminalbeamte zu sein, erreicht aber nicht den Rang eines wissenschaftlichen Handbuchs. Unterrichtszwecken hätte eine didaktisch einfachere und in wesentlichen Abschnitten intensivere Bearbeitung besser getan. Forschung und Praxis eines so umfassenden Fachgebietes in verhältnismäßig knapper Form bieten zu wollen, erforderte Kompromisse. Dennoch ist dieses Buch nicht nur für Kriminalbeamte ein grundlegendes Werk, das orientiert, informiert und auch manche Anregung für die gerichts- und sozialmedizinische, besonders forensisch-psychiatrische

Tätigkeit enthält. Der Rahmen dieser Arbeit ist mit der Klärung der relevanten Begriffe, Methoden, Eingrenzung des Gegenstandes und des Verhältnisses der Kriminologie zu Strafrecht und sozialen Bezügen abgesteckt. Dann werden Kriminalphänomenologie u. -ätiologie differenziert erörtert. Die Deliktbeschreibungen beschränken sich auf nur wenige, wichtige Bereiche. Eingehender wird die Kriminologie des Täters im Typ, sozialem Verhalten und Prognose besprochen. Unter den kriminalsoziologischen Themen finden u. a. neuere Formen der Kriminalität, wie Jugendkriminalität, Weiße-Kragen-Kriminalität und Verkehrskriminalität ihre Beleuchtung. Eine diesen Themen angemessene Auswertung hätte den Rahmen der Arbeit vollends gesprengt. Dennoch ein wertvolles Buch, das Praktikern und Forschern dieses Gebietes selbstverständliche Lektüre sein sollte.

DUCHO (Münster)

Stanton Wheeler: Criminal statistics: a reformulation of the problem. (Die Erneuerung der Kriminalstatistik.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 58, 317—324 (1967).

Verfasser kritisiert die Art und Weise, wie die heutige Kriminalstatistik zustande kommt. Die gesammelten Daten sind als eine Aufstellung juristischer Sanktionen lediglich ein Reflex auf die Aktionen der Kriminellen. Es ist deshalb auch nicht möglich, die Statistik zu interpretieren und sie nutzbar zu machen. Der tiefere Grund dafür ist in der Konzeption der Straftat zu suchen, in der die soziale Erklärung des Verbrechens vollkommen fehlt. — Die praktische Konsequenz daraus ist die Notwendigkeit, die Kriminalstatistik zu erneuern. Durch eine Erweiterung der zu sammelnden Daten über den sozialen Hintergrund des Verbrechens (den Täter, das Opfer und die verbrechensverfolgende Tätigkeit betreffend) wird die Information erhöht und es werden die hinter dem Verbrechen liegenden Wechselwirkungen sichtbar, die heute noch verborgen bleiben.

VETTERLEIN (Jena)

D. D. Akman, A. Normandeau and S. Turner: The measurement of delinquency in Canada. (Statistische Überlegung zur Kriminalität in Kanada.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 58, 330—337 (1967).

Hier wird eine Studie vorgelegt, die sich mit der Konstruktion eines neuen Index für die kanadische Kriminalstatistik beschäftigt.

VETTERLEIN (Jena)

Manfred Danner: Zum Problem der Kriminalstrafe aus deterministischer Sicht. Sonderdruck aus: *Kriminalistik* 22, 63—66, 125—128 (1968).

Die Arbeit schließt an die in dieser Zeitschrift [62 (1968), 40] ausführlich besprochenen Schriften des Verf. an. Unter scharfer Ablehnung aller Ausführungen der Indeterministen betont Verf., der übrigens Mediziner ist, daß die deterministische Straftheorie von der Tatsache der psychologischen Determiniertheit des Willens ausgehe. Diese Theorie anerkennt nur eine Sinngebung der Strafe: Schutz der Gesellschaft vor dem Täter und (bzw. durch) Hilfe der Gesellschaft für den Täter. Für sie ist die Schuld keine frei gewollte Schuld, sondern eine zwar gewollte, aber dennoch schicksalhafte Verfehlung eines Sollens infolge unzureichender emotionaler Besetzung desselben. In der Strafe erblickt sie nur eine Erziehungsmaßnahme, die zwar schmerzlichen, jedoch nie vergeltenden Charakter haben könne. Die Angst vor den Sanktionen erachtet sie als eine legitime Determinante, keinesfalls aber die Angst vor der eigenen Schuld. Der Fortfall der Angst vor der eigenen Schuld soll von entscheidender Bedeutung für den Vorsatz des Täters im Hinblick auf sein künftiges Verhalten sein. Verf. erblickt in der Sinndeutung der Strafe einen besonders großen Unterschied zwischen Determinismus und Indeterminismus. Während der Indeterminismus unter Sühne das bejahende Erdulden aufgezwungener Leiden zum Zwecke der Wiedergutmachung einer freigewollten Schuld verstehe, sei für den Deterministen die Sühne das reuevolle Aufsichnehmen opfervoller Taten zum Zwecke der Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens. Die temperamentvollen Ausführungen des Verf. werden seitens der wissenschaftlichen Gegner nicht unwidersprochen bleiben.

K. HÄNDL (Waldshut)

J. Gerschow: Alkohol- und Wochenendkriminalität einer Großstadt. [Inst. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ., Frankfurt/M.] *Alcoholism* 2, 185—191 (1966).

Aus dem Jahre 1964 wurden rund 1900 alkoholisierte Straftäter einer Großstadt (unter Ausschaltung der Verkehrsdelikte) statistisch ausgewertet. Über das Jahr ergab sich eine ziemlich regelmäßige Verteilung, wobei die Wochenenden und hauptsächlich die Stunden um Mitternacht herum eigentliche Schwerpunkte bildeten. Leute zwischen 21—30 Jahren waren überdurchschnittlich beteiligt; Frauen machten 4,5% aus. Unter den Berufsgruppen standen Arbeiter, besonders auch Facharbeiter im Vordergrund. Bei einem Drittel aller Fälle handelte es sich um

Diebstähle. Dann folgten Aggressions- und Enthemmungsdelikte. Der Alkoholisierungsgrad lag häufig um 2 Promille. Nach Auffassung des Verfassers sind hauptsächlich die Freizeitleere, das herrschende Sozialprestige und die schlechte Beeinflussung durch die Massenmedien für diese alkoholisierten Straftaten verantwortlich zu machen. — 13 Abbildungen. 6 Literaturzitate.

HANSPETER HARTMANN (Zürich)

Herbert Schäfer: Beccaria-Medaille in Gold an Professor Dr. med. Otto Prokop. *Neue jur. Wschr.* 21, 193 (1968).

Die Beccaria-Medaille (in Gold und Silber) wurde erstmals im Jahre 1964 zur Erinnerung an den italienischen Rechtslehrer CESARE D. BECCARIA aus Anlaß des 200. Jahrestages des Erscheinens seines Buches „*Dei delitti e delle pene*“ (1764) verliehen. Inhaber der Medaille sind u. a. das Ehepaar GLUECK, USA., HANS VON HENTIG, BÜRGER-PRINZ, Hamburg. Am 9. 12. 67 verlieh die Deutsche Kriminologische Gesellschaft in Frankfurt die Medaille an den Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Humboldt-Universität in Berlin-Ost, Professor Dr. OTTO PROKOP, wegen seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Serologie. Es folgt ein Lebenslauf. In seiner Ansprache bekannte sich PROKOP im großen und ganzen zum Indeterminismus; man müsse vermehrt den Erbanlagen des Rechtsbrechers nachgehen. Die Vergeltungsstrafe hält er für ungeeignet, das Hauptgewicht solle auf die Prophylaxe gelegt werden. Der Vortrag wird im Wortlaut gesondert erscheinen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Stephan Quensel: Die Kehrseite der Beccaria-Medaille. Folgerungen aus der Diskussion zwischen H. J. SCHNEIDER und G. KAISER. [Lehrst. für Strafrecht u. Kriminologie, Univ. Gießen.] *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 50, 406—411 (1967).

Kritische Bemerkungen zum Stand der deutschen kriminologischen Forschung und Arbeit, die durch das Bestehen zweier Gesellschaften für Kriminologie gekennzeichnet wird. Verf. empfiehlt die Gründung eines mit zureichenden Mitteln bedachten, großen interdisziplinären Instituts für Kriminologie und Pönologie nach englischem Vorbild. Das Institut sollte entsprechend den deutschen Organisationsmöglichkeiten als Max-Planck-Institut eingerichtet und entsprechend den beteiligten Disziplinen in gleichberechtigte Departments aufgeteilt werden; es sollte der Forschung und Ausbildung dienen und sowohl Grundlagenforschung als auch aktuelle Auftragsforschung betreiben. Ein solches Institut könnte an die bestehenden Institute in Heidelberg und Tübingen angelehnt werden.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Hans Joachim Schneider: Jugendschutz durch den Jugendrichter und seine Mitarbeiter. *Acta Crim. Med. leg. jap.* 33, 206—211 (1967).

Zusammenfassender Bericht über den 7. Internationalen Jugendrichterkongreß, der vom 18.—23. Juli 1966 in Paris stattfand. Von Bedeutung die weltweite Erfahrung, daß die jugendlichen Straftäter in zunehmendem Maße früher mit ihrem sozialabweichenden Verhalten beginnen und daß ihre Delikte an Schwere und Gefährlichkeit zunehmen. Eine Mehrheit befürwortete gesetzliche Maßnahmen eigener Art für die Altersgruppe der 18- bis 25jährigen Rechtsbrecher, da in der modernen Industriegesellschaft erst mit 25 Jahren von einer vollen Sozialreife gesprochen werden könne; dem stehen allerdings die Bestrebungen entgegen, Volljährigkeit und aktives Wahlrecht niedriger als bisher anzusetzen. Das Problem der heranwachsenden und jungerwachsenen Täter, die für die Behandlung als Jugendliche zu alt, als Erwachsene zu jung sind, wurde von den Jugendrichtern als noch ungelöst angesehen. Stark umstritten war die Frage, ob der Aufenthalt in einer Jugendstrafanstalt allein schon einen kriminogenen Faktor darstelle. Die Erarbeitung eines vergleichenden Jugendkriminalrechts ist zwar Voraussetzung und erster Schritt für eine vergleichende Jugendkriminologie, aber die Uneinheitlichkeit der Terminologie und die Verschiedenheit des normierten Jugendrechts sind vorerst fast unüberwindbare Hemmnisse. Das gilt insbesondere auch für einen Vergleich der Rückfallstatistiken.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Sheldon und Eleanor Glueck: Zum Problem einer Typologie jugendlicher Rechtsbrecher. *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 50, 377—381 (1967).

Die Arbeit ist dem bekannten Kriminologen Professor H. v. HENTIG zum 80. Geburtstag gewidmet. Es handelt sich um allgemeine Ausführungen des Forscherehepaares, die aus der englischen Sprache übersetzt wurden. Verff. sind bestrebt, für die Kriminalität von Jugendlichen „Typen“ herauszuarbeiten; dabei sollen der Modus operandi, die Persönlichkeit und die häuslichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Es muß auch ein Vergleich stattfinden mit ungefähr gleichartigen Jugendlichen, die nicht kriminell geworden sind. Die zu erarbeitende

Typologie soll auch brauchbare Anhaltspunkte für die Gestaltung therapeutischer, prophylaktischer und präventiver Maßnahmen bringen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Antonio Beristain S. J.: Jugenddelinquenz in Spanien; Zahlen und Zweifel. Mschr. Krim. Strafrechtref. 50, 382—394 (1967).

Die Zahl der über 16 Jahre alten jugendlichen Delinquenten in Spanien hat von 1950—1964 ständig abgenommen und ist auf einem beachtenswerten Tiefstand angelangt; allerdings hat die Zahl der unter 16 Jahre alten Delinquenten etwas zugenommen, so daß für die Folgejahre mit einer wiederum höheren Kriminalitätsziffer der Jugendlichen gerechnet werden muß. Der Anteil der unter 21jährigen Strafgefangenen an der Gesamtzahl der Strafgefangenen ist von 3,67% im Jahre 1960 auf 6,12% im Jahre 1965 gestiegen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Gesamtzahl der Strafgefangenen fallende Tendenz zeigt. Bei der Behandlung der Jugendkriminalität müssen Recht und Psychologie in gleicher Weise wirksam werden. Verf. weist auf die unterschiedliche Begriffsbestimmung der Jugendkriminalität hin: in Amerika versteht man unter „juvenile delinquency“ jedes Verhalten, das gegen irgendeine soziale Norm verstößt, in dem betreffenden Gebiet allgemein anerkannt ist und deren Einhaltung gefordert wird, dagegen ist der Anwendungsbereich in Rußland sehr viel enger, denn dort gilt als Delinquent nur, wer Handlungen begeht, die im Erwachsenenstrafrecht aufgeführt sind. Verf. sieht nur BOVER und GIBBENS in manchem, was als Jugenddelinquenz gilt, nur den Ausdruck ernsthafter, aber vorübergehender Wachstums- und Anpassungskrisen. Der Anstieg der Jugenddelinquenz müsse sogar mit einer gewissen Befriedigung zur Kenntnis genommen werden, weil er den sozialen Fortschritt und die Zunahme eines fruchtbaren dialektischen Generationengegensatzes bestatige. Die Kriminalpolitik zur Vorbeugung und Bekämpfung der Jugenddelinquenz müsse sich revolutionärer Methoden bedienen. Neue Formen der Delinquenz bedingen neue Formen der Kriminalpolitik. Verf. hebt die besonderen spanischen Verhältnisse hervor, wo z. B. 279000 Kinder keine Schule besuchen und die soziale Gesetzgebung noch der Förderung bedarf, auch die Frauen nicht in angemessener Weise am öffentlichen Leben beteiligt sind.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Mijail Neme: Los niños vagabundos de Tucuman. Informaciones. (Die streunenden Kinder von Tucumán. Ein Bericht.) Arch. Crimin. Neuropsiq. 14, 529—542 (1967).

Allgemein gehaltener Überblick über die Ursachen des Streunens, Analyse des Milieus, Klassifikation der Streuner-Typen und mögliche prophylaktische Maßnahmen. Unter den Ursachen ist aufgeführt, daß manche Eltern ihre Kinder systematisch zum Betteln anhalten oder sogar zum Betteln zwingen. Zahlenangaben über Häufigkeit, Prozentsatz der einzelnen Typen, Altersverteilung, etc. fehlen. Keine Literaturhinweise.

HENN (Freiburg)

GjS §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 1 (Auswirkungen des „Kunstvorbehalts“). Unter § 6 Abs. 1 GjS fallende Schriften (Abbildungen) unterliegen den Beschränkungen des Gesetzes nicht, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS). [BayObLG, Beschl. v. 26. 4. 1967 — RReg. 4 b St 9/67.] Neue jur. Wschr. 20, 1477—1479 (1967).

Es geht in diesem Urteil *nicht* um die — rein juristisch kaum lösbare — Frage nach den Kriterien der Kunst oder Wissenschaft, die grundgesetzlich besonders geschützt sind. Dagegen ist der Jugendschutz *kein Grundrecht*. Die Gesetzesbestimmungen über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften sehen weder nach ihrer Entstehungsgeschichte eine Beschränkung der Freiheit von Kunst und Wissenschaft vor, noch enthalten sie die nach Artikel 19, Absatz 1, Satz 2, Grundgesetz, notwendige Nennung des Grundrechtes, in das sie eingreifen.

WILLE (Kiel)

H. Stadelmann: Die Zuhälterei. Kriminalistik 22, 211—214 (1968).

Reinhard Wille and Jürgen Schwarz: Aussagedelikte der Kindesmutter aus gerichtsärztlicher Sicht. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 263—273 (1966).

Nach einer Auswertung der Gutachtenergebnisse des Kieler Instituts für Gerichtliche Medizin — es handelt sich um 40 Begutacht. (20 Männer und 20 Frauen) aus den Jahren 1941—65 — neigen Frauen eher zu Aussagedelikten, wenn die Intimsphäre berührt wird, Männer hingegen sagen häufiger in Vermögensprozessen falsch aus. Verff. stellen die psychologische Situation der Kindesmutter besonders eingehend dar, die zwar einem Zeugen gleichgestellt ist und formal die Aussage wegen der Verwandtschaft mit dem Kind verweigern kann, dieses Recht jedoch kaum wahrnehmen wird, da sie bei Verzicht auf ihre Aussage die Interessen des Kindes nicht wird

verfechten können. Da sie sich mit dem Kind identifiziert, kann sie keine unvoreingenommene Zeugin sein, zumal sie sich als „moralisch“ Angeklagte fühlt. Die Verff. besprechen die Motive, welche die Kindsmutter zu Aussagedelikten veranlassen (Sicherheitsbedürfnis für das Kind, „Zahlvater“, Rache am Schwängerer). Für das Zustandekommen von Aussagedelikten in diesem Zusammenhang spielen Mißverständnisse von Seiten der Kindsmutter, Aussagegenauigkeiten, Verfälschungen und insbesondere früher gemachte Angaben über den Erzeuger, z. B. vor der Fürsorgerin, insofern eine bedeutsame Rolle, als sich die Kindsmutter dadurch festgelegt hat und auch in der Folgezeit von diesen einmal gemachten Angaben nicht mehr abrückt. Diese Fixierung auf früher gemachte Angaben bleibt bestehen, auch bei der Aussage vor dem Richter, trotz eingehender Belehrung. Bei der gerichtsmedizinischen und psychiatrischen Begutachtung solcher Fälle schlagen die Verff. die Erarbeitung eines detaillierten Untersuchungsschemas mit einer Reihe von Fragestellungen vor im Hinblick auf die §§ 157 Abs. 2 StGB, 60 StPO, 393 ZPO, 51 StGB, 105 JGG. Die dabei auftretenden Probleme der Feststellung des geistigen Reifegrades und z. B. die Erarbeitung einer Altersnorm bei Jugendlichen bzw. Heranwachsenden werden angeschnitten. Prophylaktisch sollte der Richter vor einer Vereidigung der Kindsmutter alle in Frage kommenden objektiven Beweismittel ausschöpfen (z. B. medizinische Vaterschaftsdiagnostik). Auch sollte man die Kindsmutter als Zeugin zunächst nur informativ vernehmen. — Die Auswertung des Materials lehrt, daß der Eid den Wahrheitsgehalt der Aussage der Kindsmutter nicht beeinflußt. Man sollte daher im zukünftigen Recht bei der Kindsmutter generell auf den Eid verzichten. — Literaturhinweise.

HENN (Freiburg)

Ewald Lübke und Heinz Stüllenber: Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Kriminalpolizei. *Kriminalistik* 22, 207—209 (1968).

Egon Westphal: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. *Kriminalistik* 22, 151—154 (1968).

Günther Kaiser: Neue Wege im Strafvollzug. *Kriminalistik* 22, 171—175 (1968).

Günther Kaiser: Zur gegenwärtigen Lage des deutschen Strafvollzuges. *Kriminalistik* 22, 120—124 (1968).

Claus Hinrich Feilcke: Arbeitszwang und Zwangsarbeit. *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 50, 297—307 (1967).

Die ambivalente Bewertung der „Arbeit“, die auch heute noch „beneficium“ und „onus“ zugleich ist, nimmt der Autor zum Anlaß, die Begriffe Zwangsarbeit und Arbeitszwang abzugrenzen und auf die Gegebenheiten des Strafvollzuges zu übertragen. Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 12, Abs. 14: Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig. — Gegen diese Formel wendet sich F., da jede Ausbeutung der Arbeit eines Strafgefangenen abzulehnen ist. Dagegen soll der natürliche Betätigungswille des Menschen im Rahmen der sozialpädagogischen Aufgaben des Strafvollzuges unterstützt werden. Der Gefangene „hat ein Recht auf Arbeit, ein Recht, das sich nicht nur aus den erzieherischen Zwecken der Freiheitsstrafe herleitet, sondern auch begründet ist auf den einfachsten menschlichen Rücksichten und sittlichen Pflichten“. Wegen des sittlichen Wertes der Arbeit ist darum ein Zwang zur Arbeit nur vordergründig lästig, aber gerechtfertigt.

WILLE (Kiel)

W. Steuer und R. Hoffmann: Das Vorsorgemodell Baden-Württemberg. I. Erfahrungsbericht. [Staatl. Gesundheitsamt, Böblingen u. Staatl. Gesundheitsamt, Tübingen.] *Öff. Gesundheitswes.* 30, 134—140 (1968).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Jerzy Sawicki:** Błąd sztuki przy zabiegu leczniczym w prawie karnym, doktrynie i orzecznictwie. (Der Kunstfehler beim ärztlichen Eingriff im Strafrecht.) Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Nauk. 1965. 205 S. [Polmisch.] zl 20.—

Neue technische Errungenschaften und weitere Arzneimittel mögen auf der einen Seite eine erfolgreichere Bekämpfung der Krankheiten herbeigeführt haben, andererseits bringt die Anwendung der neuen Behandlungsmethoden Gefahren mit sich. Wohl niemals sind von den Gerichten aller Länder so viel Strafprozesse wegen Unzulänglichkeiten der ärztlichen Tätigkeit